

Stellungnahme der IG Windkraft zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird

12. November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessengemeinschaft Windkraft Österreich begrüßt das Bekenntnis zum raschen Ausbau der Windenergie sowie zur effizienten Umsetzung der europäischen Vorgaben im Landesrecht. Grundsätzlich sehen wir die Änderungen des Salzburger Naturschutzgesetzes positiv; ergänzend möchten wir zu drei Bestimmungen Stellung nehmen:

Zu § 5 Z 4c:

Für den Salzburger Landesgesetzgeber besteht eine weitere Möglichkeit, Erleichterungen für Windkraftanlagen zu schaffen, indem Baustraßen und -wege nicht aus der Definition der Baustelleneinrichtung nach Z 4c ausgeschlossen werden. § 1 des Salzburger BauPolG definiert Baustelleneinrichtungen als *„Bauten, Einrichtungen oder sonstige Anlagen vorübergehenden Bestandes, die zur Ermöglichung, Erleichterung oder ordnungsgemäßen Durchführung einer baulichen Maßnahme oder eines ähnlichen Vorhabens erstellt und sodann beseitigt werden.“* Aus dieser Definition werden Baustraßen und -wege sohin nicht ausdrücklich ausgenommen.

Die Ausnahmebestimmung gemäß § 25 Abs 2 lit c sollte daher ebenfalls keine Baustraßen und -wege ausschließen, da dies sonst zu Verzögerungen bei Bewilligungsverfahren und zu einem Mehraufwand für Projektwerber und Behörden führen könnte. Es ist zudem schwer nachzuvollziehen, warum vorübergehende Wege und Straßen, die eindeutig der Bauerrichtung dienen, hier ausgeschlossen werden sollten. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes erscheint es geboten, Baustraßen und -wege in die Definition der Baustelleneinrichtung einzuschließen, um eine sachgerechte und einheitliche Behandlung sicherzustellen. Die vorgeschlagene Ausnahme würde unserer Ansicht nach dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot widersprechen. Die in den einschlägigen Erläuterungen zitierte höchstgerichtliche Judikatur intendiert unseres Erachtens ebenfalls nicht die vorgeschlagene Ausnahme.

Im Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie werden weiters die Umweltauswirkungen ohnehin umfassend geprüft.

Eine Streichung des Satzes *„Nicht als Baustelleneinrichtung gelten vorübergehend angelegte Straßen und Wege.“* würde somit dem Schutzzweck des Gesetzes entsprechen, zur Beschleunigung von

Verfahren zum Ausbau erneuerbarer Energien beitragen und das allgemeine Sachlichkeitsgebot wahren.

Zu § 5 Z 13:

Den Vorschlag, dass bereits eine Ansammlung von drei benachbarten Gebäuden als Siedlungsbereich gilt, lehnen wir ab. Diese Definition würde die ohnehin begrenzten freien Landschaftsflächen weiter zerschneiden und verkleinern, was die Errichtung von Windkraftanlagen mit den notwendigen Abständen zu Siedlungsbereichen weiter erschwert. Insbesondere werden Rechte von Nachbarn sowie Umweltauswirkungen bereits durch unterschiedliche Verfahrensschritte, wie etwa aufgrund von elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen in Genehmigungsverfahren, gewahrt. Eine weitere Ausdehnung von Schutzbestimmungen auf einzelne Gebäude ist redundant und bringt unserer Ansicht nach keinen Mehrwert. Außerdem könnte man durch eine weitere Definition von Siedlungen erneuerbare Energieprojekte auch auf gewerblichen Gebieten erleichtern. Industrie und Gewerbe benötigen dringend günstigen, sauberen Strom nahe ihrer Betriebseinrichtungen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Eine strengere Definition des Siedlungsgebietes schränkt die Möglichkeiten der ansässigen, lokalen Industrie und Gewerbebetriebe ein und erschwert die dringend benötigte regionale Energieversorgung.

Zu Art 16, 16b RED III:

Die Artikel 16 und 16b der RED III-Richtlinie enthalten klare Vorgaben für die Verwaltungsverfahren bei der Errichtung neuer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien – und dies auch außerhalb von festgelegten Beschleunigungsgebieten. So ist beispielsweise vorgesehen, dass Prüfungen gemäß UVP-RL oder FFH-RL in einem einzigen, gebündelten Verfahren erfolgen, wobei die Behörde zu Beginn eine verbindliche Stellungnahme zum Umfang und Detaillierungsgrad abzugeben hat, die nachträglich nicht erweitert werden darf. Diese Bestimmungen hätten bis 1. Juli 2024 in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Angesichts der Dringlichkeit der Energiewende sprechen wir uns klar für eine rasche Umsetzung dieser Bestimmungen aus.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können und bitten um die Berücksichtigung der von uns gebrachten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen,

Florian Maringer

Geschäftsführung Interessengemeinschaft Windkraft Österreich